

Überprüfung des Bremischen Polizeigesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wann wurde das Gutachten zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 41 bis 44 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) durch den Senator für Inneres und Sport in Auftrag gegeben, wie er es in der Fragestunde des Landtags am 18. April 2024 angekündigt hatte?
2. Wann ist mit dem Ergebnis der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der oben genannten Normen zu rechnen in Anbetracht des baldigen Auslaufens der zeitlichen Befristung der Normen bis zum 30. Juni 2024?
3. Sollte das Gutachten bereits vorliegen, welches Ergebnis hatte die Überprüfung der Normen hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Wie in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft am 18.04.2024 angekündigt, ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der §§ 41 bis 44 BremPolG im Rahmen der Evaluation gemäß § 150 BremPolG von dem Gutachter Herrn Prof. Stauch kurzfristig behandelt worden. In seinen Ausführungen schließt sich Herr Prof. Stauch der Auffassung des Senats an, dass die §§ 41 bis 44 BremPolG anwendbar sind. Der Senat legt der Bürgerschaft entsprechend der Empfehlung der Gutachter einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes vor zur Beschlussfassung im Juni, der eine weitere Befristung bis zum Jahre 2030 und eine neuerliche Evaluationspflicht vorsieht.